

Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe * (Sozialhilfegesetz, SHG)

Vom 21. Juni 2001 (Stand 1. Januar 2017)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Abs. 1, § 103, § 105 und § 107 Abs. 2 der [Kantonsverfassung](#) vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

1 Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Sozialhilfe und die Jugendhilfe von Kanton und Gemeinden. *

² Es regelt insbesondere:

- a. die Beratung, die materielle Unterstützung und die Eingliederung bedürftiger Personen;
- b. die Unterstützung von alkohol- oder drogenkranken Personen bei Therapien;
- c. * die Bevorschussung und die Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge;
- d. die Aufsicht über Heime;
- e. * die Hilfe an Kinder und Jugendliche.

§ 2 Aufgaben

¹ Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.

² Die Jugendhilfe hat zur Aufgabe, die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, die nicht in ihren Familien leben können, zu gewährleisten. *

³ ... *

⁴ Alle Massnahmen dieser Hilfen haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

1) GS 29.276, SGS 100

§ 3 Zusammenarbeit

¹ Die Organe der Sozial- und der Jugendhilfe arbeiten mit den öffentlichen und privaten Sozialinstitutionen sowie mit den Institutionen der Sozialversicherungen zusammen. *

² Die Gemeinden können ihre Sozialhilfaufgaben nach Massgabe des [Gemeindegesetzes](#)¹⁾ gemeinsam wahrnehmen.

§ 3a * ...

2 Unterstützung bedürftiger Personen

§ 4 Anspruch auf Hilfe

¹ Notleidende Personen haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung.

² Die zuständige Gemeinde hat alle hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht zu beraten und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. *

³ Die Festlegung der Hilfe soll zusammen mit der hilfesuchenden Person erfolgen. Die Hilfe kann mit Gegenleistungen verknüpft werden.

§ 4a * Zuständigkeit

¹ Zuständig für die hilfesuchenden Personen ist die Gemeinde am Unterstützungswohnsitz der hilfesuchenden Person. Bei Personen ohne Unterstützungswohnsitz ist die Gemeinde am Aufenthaltsort der hilfesuchenden Person zuständig.

² Für die Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes, des Aufenthaltsortes und des Abschiebungsverbotess gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977²⁾ über die [Zuständigkeit](#) für die Unterstützung Bedürftiger sinngemäss.

2.1 Materielle Unterstützungen

§ 4b * Unklare Bedürftigkeit

¹ Bei unklarer Bedürftigkeit werden materielle Unterstützungen verweigert oder eingestellt.

1) GS 24.293, SGS 180

2) SR 851.1

§ 4c * Nothilfe

¹ Unter Vorbehalt von Abs. 2 werden keine materiellen Unterstützungen gewährt an:

- a. Personen ohne Anwesenheitsbewilligung in der Schweiz oder im Kanton,
- b. Ausländerinnen und Ausländer, die sich lediglich zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten sowie deren Familienangehörige,
- c. Touristinnen und Touristen sowie
- d. Personen mit einer rechtskräftigen ausländerrechtlichen Wegweisungsverfügung ab Ablauf der festgesetzten Ausreisefrist.

² Auf Antrag wird Nothilfe im Sinne von Art. 12 der [Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft](#)¹⁾ ausgerichtet.

³ Der Regierungsrat regelt das Mass der Nothilfe gemäss Abs. 2.

§ 5 Subsidiarität

¹ Unterstützungen werden gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind. *

² Die Unterstützungspflicht der Verwandten gilt nicht als gesetzliche Leistung Dritter. *

³ ... *

§ 6 Umfang

¹ Unterstützungen werden an die Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt. *

² Unterstützungen werden nur an laufende Aufwendungen gemäss Abs. 1 gewährt. Ausnahmsweise können Unterstützungen zur Schuldentilgung, insbesondere von Wohnungs- oder Gesundheitskosten, gewährt werden, wenn damit einer bestehenden oder drohenden Notlage zweckmässig begegnet werden kann. *

^{2bis} Es können ausnahmsweise Unterstützungen gewährt werden zur Tilgung von Schulden, die während der Unterstützung aufgrund nicht bestimmungsgemässer Verwendung der Unterstützungsleistung entstehen. *

^{2ter} Materielle Unterstützungen gemäss den Abs. 2 und ^{2bis} können von der laufenden Unterstützung bis maximal 30 % des Grundbedarfs abgezogen werden. Ausgenommen sind unterstützte Personen, bei denen sich der Grundbedarf nach § 10 der [Sozialhilfeverordnung](#)²⁾ richtet. *

1) SR 101

2) GS 34.0292, SGS 850.11

³ Der Regierungsrat regelt das Mass der Unterstützungen und stuft sie nach der Grösse des Haushalts und Alterskategorie ab. Er kann sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe orientieren. *

§ 6a * Besitz, Unterhalt und Betrieb eines Motorfahrzeuges

¹ An die Aufwendungen für den Besitz, Unterhalt und Betrieb eines Motorfahrzeuges werden keine Unterstützungen gewährt, sofern es nicht aus medizinischen oder beruflichen Gründen benötigt wird.

² Sofern die Benützung eines Motorfahrzeuges nicht beruflich oder gesundheitlich benötigt wird, sind die Nummernschilder zu deponieren.

³ Ein Motorfahrzeug, das durch Dritte dauerhaft zur Verfügung gestellt wird, gilt als sonstige Leistung Dritter. Wird es nicht aus medizinischen oder beruflichen Gründen benötigt, werden die Besitz-, Unterhalts- und Betriebskosten des Motorfahrzeuges von der materiellen Unterstützung in Abzug gebracht.

§ 7 Einkünfte und Vermögen

¹ Für die Bemessung der Unterstützung sind Einkünfte einzubeziehen, bewegliches Vermögen zu veräussern und unbewegliches Vermögen zu belehnen oder zu veräussern.

² Belehnt oder veräussert die bedürftige Person ihr Vermögen nicht im festgelegten Umfang, wird die Unterstützung entsprechend eingeschränkt.

³ Der Regierungsrat legt freie Einkünfte sowie freie Vermögensbeträge fest.

§ 7a * Gefestigtes Konkubinat

¹ Werden Personen unterstützt, die mit nicht-unterstützten Personen in einem gefestigten Konkubinat leben, ist die aus diesem eheähnlichen Umstand resultierende Beistandspflicht, insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der nicht-unterstützten Person, bei der Berechnung der Unterstützung zu berücksichtigen.

² Ein gefestigtes Konkubinat ist anzunehmen:

- a. wenn seit mindestens 2 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird,
- b. wenn die beiden Personen mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern zusammenleben oder
- c. bei in der Schweiz nicht anerkannten Eheschliessungen.

§ 8 * Nicht-gefestigtes Konkubinat und Wohngemeinschaft *

¹ Werden Personen unterstützt, die mit nicht-unterstützten Personen in einem nicht-gefestigten Konkubinat oder in Wohngemeinschaft leben und für diese Haushalts- oder Betreuungsarbeit leisten, wird für diese Arbeit ein angemessenes Entgelt angerechnet. *

² Beim nicht-gefestigten Konkubinat gemäss Abs. 1 besteht die Vermutung, dass die unterstützte Person Haushalts- oder Betreuungsarbeit leistet. *

§ 9 Ausrichtung

¹ Die Unterstützung wird in der Regel in Geld und periodisch geleistet.

² Die Unterstützung wird in der Regel an die bedürftige Person ausgerichtet. Bietet diese keine Gewähr für eine bestimmungsgemässe Verwendung, kann die Unterstützung im entsprechenden Umfang an die Gläubigerinnen und Gläubiger der unterstützten Person ausgerichtet werden.

§ 10 Verwendungseinschränkungen

¹ Unterstützungen dürfen weder abgetreten, verpfändet, gepfändet, noch mit Steuer- oder anderen Forderungen der Gemeinwesen verrechnet werden.

² Jede Abtretung oder Verpfändung ist nichtig.

§ 11 Pflichten der unterstützten Person

¹ Die unterstützte Person ist verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen.

² Die unterstützte Person ist insbesondere verpflichtet, bei der Abklärung des Anspruchs auf Unterstützungsleistungen mitzuwirken, mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten sowie deren Auflagen und Weisungen zu befolgen. *

a. * ...

b. * ...

c. * ...

d. * ...

e. * ...

e^{bis}. * ...

f. * ...

g. * ...

³ Verletzt die unterstützte Person schuldhaft ihre Pflichten, wird die Unterstützung nach Massgabe der Schuldhaftigkeit, bis maximal zur Nothilfe gemäss Art. 12 der [Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft](#)¹⁾, herabgesetzt. *

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. *

1) SR 101

2.2 Rückerstattung

§ 12 Rückerstattung aufgrund Leistungen Dritter

¹ Die unterstützte Person ist verpflichtet, bezogene Unterstützungen in dem Umfang zurückzuerstatten, als ihr nachträglich gesetzliche oder vertragliche Leistungen Dritter für den Unterstützungszeitraum zufließen.

² Das unterstützende Gemeinwesen kann die Leistungen Dritter direkt bei diesen einfordern und mit der zurückzuerstattenden Unterstützung verrechnen.

§ 13 * Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse

¹ Die unterstützte Person ist verpflichtet, bezogene Unterstützungen zurückzuerstatten, wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse so weit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zumutbar ist. *

² Die Rückerstattung erstreckt sich auf die materielle Unterstützung, welche die unterstützte Person für sich und für die mit ihr gemeinsam unterstützten Personen erhalten hat. *

§ 13a * Rückerstattung aufgrund unrechtmässig bezogener Leistungen

¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen sind samt 5 % Zins zurückzuzahlen. In Fällen grosser Härte ist die Rückerstattungsforderung auf Gesuch hin ganz oder teilweise zu erlassen.

² Bei einer laufenden Unterstützung kann die Sozialhilfebehörde die unrechtmässig bezogenen Leistungen bis maximal 30 % des Grundbedarfs in Abzug bringen.

³ Die Rückerstattungsforderung verjährt innert 1 Jahr seit Bekanntwerden ihres Grundes, spätestens jedoch 10 Jahre seit Ausrichtung der Leistung.

⁴ Rückerstattungsforderungen, die aufgrund einer strafbaren Handlung bestehen, verjähren nach Massgabe des Strafrechts, sofern dieses eine längere Verjährungsfrist vorsieht.

§ 14 Rückerstattungsschuld

¹ Die unterstützte Person ist verpflichtet, die Rückerstattungsschuld gegebenenfalls grundpfandrechtl. zu sichern.

² Die Rückerstattungsschuld ist unverzinslich. Sie ist in dem Umfang vererblich, soweit sie die Erbschaft nicht überschuldet.

³ Die Rückerstattungsforderungen gemäss den §§ 12 und 13 verjähren nach 10 Jahren seit Ende des Unterstützungszeitraumes. *

⁴ Die durch ein Grundpfand gesicherte Rückerstattung unterliegt keiner Verjährung. *

§ 14a * Befreiung von der Rückerstattungspflicht

¹ Nicht der Rückerstattungspflicht gemäss § 13 Abs. 1 unterliegen Unterstützungen an junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die diese aufgrund eigenen Rechts erhalten haben.

² Die Kosten für die Förderungsprogramme, für die Beschäftigungen sowie für die Anreizbeiträge unterliegen keiner Rückerstattungspflicht.

2.3 Überbrückungshilfen

§ 15 Gewährung von Überbrückungshilfen

¹ An Personen, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, können rückzahlungspflichtige Überbrückungshilfen gewährt werden, sofern innerhalb 1 Jahres das Ende der Notlage sowie die Rückzahlung absehbar sind.

² Erweist sich das Ende der Notlage und die Rückzahlung nicht als absehbar wie angenommen, ist die Überbrückungshilfe in eine Unterstützung umzuwandeln.

3 Eingliederung bedürftiger Personen *

§ 16 * Förderungsprogramme

¹ Die Gemeinden bieten unterstützten Personen Programme an, die deren Arbeitsmarktfähigkeit fördern (kurz: Förderungsprogramme).

² Sie können die Teilnahme an Förderungsprogrammen anordnen.

³ Die Förderungsprogramme umfassen alle zweckgerichteten Arten von Tätigkeiten, Schulungen und Weiterbildungen und sind auf bereits erfolgte Förderungsmassnahmen abzustimmen. Sie sind auf die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben auszurichten und haben die Verbesserung der Geschlechtervertretung in den verschiedenen Funktionen zu fördern.

§ 17 * Anreizbeiträge an Arbeitgebende

¹ Die Gemeinden vergüten Arbeitgebenden, die unterstützte, leistungsreduzierte Personen anstellen, die Lohnnebenkosten und richten ihnen eine Betreuungspauschale aus (kurz: Anreizbeitrag).

² Vor Ausrichtung eines Anreizbeitrags ist die Stellungnahme der Sozialpartner einzuholen.

³ Die Arbeitgebenden dürfen die Personen nicht an Einsatzbetriebe verleihen.

§ 18 * Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat legt die Betreuungspauschale fest.

² Die Gemeinden überprüfen mindestens einmal jährlich den Grad der Leistungsreduktion.

§ 19 * Beschäftigungen

¹ Die Gemeinden bieten unterstützten Personen zumutbare Beschäftigungen an, die deren geordnete Alltagsbewältigung fördern oder erhalten (kurz: Beschäftigungen).

² Sie können die Ausübung einer Beschäftigung anordnen.

³ Die Beschäftigungen können insbesondere zugunsten der Allgemeinheit und gemeinnütziger Institutionen erfolgen.

4 Therapien für alkohol- oder drogenkranke Personen

§ 20 Ausrichtung der Unterstützungen

¹ Die Gemeinde kann ihre Unterstützung während einer ambulanten oder stationären Alkohol- oder Drogentherapie durch eine anerkannte Fachstelle ausrichten lassen.

² Der Kanton bestimmt die anerkannten Fachstellen.

§ 21 Unterstützungen für stationäre Drogentherapien

¹ Der Kanton gewährt bedürftigen Personen materielle Unterstützungen für stationäre, freiwillige oder aufgrund des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts angeordnete Drogentherapien. Die Therapien müssen die Abstinenz und die Rehabilitation zum Ziel haben. *

5 Bevorschussung und Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge *

5.1 Bevorschussung

§ 22 * Unterhaltsbeiträge für Kinder

¹ Der Kanton bevorschusst Kindern mit Niederlassung im Kanton die vormundschafftlich genehmigten oder gerichtlich verfügten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen.

² Die Bevorschussung erfolgt längstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

§ 23 Einschränkungen

¹ Die Unterhaltsbeiträge werden nur bis zur Höhe der maximalen vollständigen AHV-Waisenrente bevorschusst.

² Erzielt das Kind Einkünfte, wird die Bevorschussung entsprechend herabgesetzt. *

³ Keine Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder erfolgt, wenn sich der nicht-unterhaltspflichtige Elternteil in guten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Der Regierungsrat legt die Abgrenzungen fest und stuft sie ab nach: *

- a. ungetrennter Ehe, ungetrennter eingetragener Partnerschaft und gefestigter Lebensgemeinschaft;
- b. nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft mit Haushalts- oder Betreuungsarbeit gemäss § 8;
- c. alleinstehender Person.

§ 24 Nachträglichkeit, Gebührenersatz

¹ Eine nachträgliche Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ist nur für den vorangegangenen Monat zulässig.

² Die Unterhaltspflichtigen sind für die Vollstreckungsgebühren ersatzpflichtig.

5.2 Vollstreckungshilfe *

§ 25 Unterhaltsansprüche von Kindern, Ehegatten, eingetragenen Partnern und Partnerinnen *

¹ Der Kanton hilft Kindern mit Niederlassung im Kanton bei der Vollstreckung der von der Kindesschutzbehörde genehmigten oder gerichtlich verfügten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen. *

² Er hilft geschiedenen oder getrennten Ehegatten mit Niederlassung im Kanton bei der Vollstreckung der gerichtlich verfügten Unterhaltsansprüche, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen. *

^{2bis} Abs. 2 gilt auch für Personen in aufgelöster eingetragener Partnerschaft sowie für Partner und Partnerinnen in eingetragener Partnerschaft, deren Getrenntleben gerichtlich geregelt ist. *

³ Die Unterhaltspflichtigen sowie die unterhaltsberechtigten Ehegatten oder Partner oder Partnerinnen in guten wirtschaftlichen Verhältnissen sind für die Vollstreckungsgebühren ersatzpflichtig. *

⁴ Unterhaltsberechtigter Ehegatten und Partner und Partnerinnen in guten wirtschaftlichen Verhältnissen entrichten im Falle einer erfolgreichen Vollstreckung eine Gebühr für die kantonale Hilfe bei der Vollstreckung ihrer Unterhaltsansprüche (kurz: Inkassogebühr). Die Inkassogebühr beträgt höchstens CHF 1'000.–. *

§ 25a * Beschränkung bei der Inkassohilfe

¹ Für fällig gewordene Unterhaltsbeiträge wird die Inkassohilfe nur gewährt, wenn sich die Unterhaltsberechtigten oder deren Vertretung bereits ernsthaft um die Zahlung bemüht haben oder ihnen dies nicht zumutbar gewesen ist.

6 Heime

§ 26 Bewilligung und Aufsicht

¹ Die Führung eines Heimes für Kinder, Jugendliche oder Erwachsene bedarf der Bewilligung des Kantons und untersteht dessen Aufsicht.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Heim die fachlichen, betrieblichen und baulichen Anforderungen erfüllt.

³ Als bewilligungspflichtiges Heim für Kinder oder Jugendliche gilt jede Institution oder Abteilung davon, die regelmässig Minderjährigen Erziehung, Pflege oder Betreuung tags- oder nachtsüber gewährt.

⁴ Als bewilligungspflichtiges Heim für Erwachsene gilt jede privatrechtliche Institution oder Abteilung davon, die regelmässig Erwachsenen Pflege oder Betreuung tags- oder nachtsüber gewährt.

⁵ Für die Alters- und Pflegeheime sowie für die Heime für Personen mit Behinderung gelten die speziellen Regelungen. *

7 Jugendhilfe *

7.1 Heime, Pflegefamilien und Einrichtungen *

§ 27 Kinder und Jugendliche *

¹ Der Kanton sorgt dafür, dass die nötigen Wohnheime für Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen.

^{1bis} Er bietet bei der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien Beratung sowie Aus- und Weiterbildung an. Er kann diese Aufgabe Privaten übertragen sowie Beiträge an Einrichtungen für Pflegefamilien ausrichten. *

² ... *

³ Der Regierungsrat ist zum endgültigen Abschluss von Staatsverträgen über Wohnheime für Kinder und Jugendliche sowie über das Pflegekinderwesen ermächtigt. *

7.2 Beiträge

§ 28 * Jugendhilfe

¹ Der Kanton gewährt Beiträge:

- a. an die Aufenthalts- und Betreuungskosten sowie an die Nachbetreuungskosten von Kindern und Jugendlichen in anerkannten, inländischen oder benachbarten ausländischen Wohnheimen;
- b. an die Aufenthalts- und Betreuungskosten von Kindern und Jugendlichen in anerkannten, inländischen Pflegefamilien.

² Beiträge werden gewährt, wenn die Unterbringung fachlich indiziert oder jugendstrafrechtlich oder im Rahmen des Kinderschutzes angeordnet ist und das Kind oder der Jugendliche zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat. *

³ Beiträge werden bis zur Erreichung der Volljährigkeit gewährt. Bei wichtigen Gründen können sie darüber hinaus gewährt werden, sofern der Aufenthalt während der Minderjährigkeit begonnen hat. *

§ 28a * Kostenbeteiligung

¹ Die Unterhaltspflichtigen haben sich nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungskraft sowie mit zweckgerichteten Sozialversicherungsleistungen an den Beiträgen gemäss § 28 zu beteiligen. *

^{1bis} Die Beteiligungspflicht gemäss Abs. 1 gilt auch für minderjährige Jugendliche, die ein eigenes Einkommen erzielen oder die Unterhaltsbeiträge oder Verwandtenunterstützung erhalten, sowie für volljährige Jugendliche. *

^{1ter} Die finanzielle Leistungskraft der Unterhaltspflichtigen bestimmt sich unter Einbezug des Beistands der gesetzlich verpflichteten Personen sowie einer anderen Person in einer gefestigten Lebensgemeinschaft. *

^{1quater} Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens 2 Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind. *

² Der Regierungsrat legt eine obere Beteiligungsgrenze fest.

§ 29 * ...

§ 30 Anerkennung im Bereich der Jugendhilfe *

¹ Die Anerkennung eines Wohnheimes für Kinder und Jugendliche richtet sich nach dem Bedarf gemäss kantonaler und interkantonaler Bedarfsplanungen sowie nach der Fachlichkeit, dem Betrieb, dem Bau und der Wirtschaftlichkeit. *

² Die Anerkennung einer Pflegefamilie richtet sich nach einer abgestuften Fachlichkeit. Die Abstufungen sind massgebend für die Beitragshöhe. *

§ 30a * ...

8 Besondere Vollzugsbestimmungen

§ 31 Im Bereich der Unterstützung bedürftiger Personen

¹ Die Gemeinden vollziehen die Bestimmungen über die Unterstützung bedürftiger Personen. Vorbehalten bleibt § 33.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen, die in ihr Unterstützungswohnsitz haben. Vorbehalten bleibt die Weiterbelastung der Kosten aufgrund des [Zuständigkeitsgesetzes](#)¹⁾.

³ Der Kanton trägt die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen, *

- a. * die keinen Unterstützungswohnsitz und keinen Aufenthaltsort haben;
- b. für die der Kanton aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes vergütungspflichtig ist.

⁴ ... *

§ 32 Im Bereich der Unterstützung Asylsuchender

¹ Die Gemeinden betreuen und unterstützen die Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen und keine Aufenthaltsbewilligung haben (kurz: Asylsuchende). Dabei gilt die bundesrechtliche Asylgesetzgebung sowie die Verordnung gemäss Abs. 3.

² Der Kanton:

- a. weist den Gemeinden die Asylsuchenden anteilmässig zu;
- b. richtet den Gemeinden die bundesrechtliche Entschädigung aus;
- c. sorgt für die Bereitstellung der bundesrechtlichen Programme für Asylsuchende;
- d. kann Erstaufnahmeheime führen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 33 * Im Bereich der Rückerstattung *

¹ Die Gemeinde, die den Beschluss über die materielle Hilfe gefasst hat, klärt periodisch die Voraussetzungen der Rückerstattung ab und vollzieht bei Vorliegen der Voraussetzungen die Rückerstattung. *

² Die Gemeinden streben die Zusammenarbeit an. *

³ Der Kanton übernimmt auf Gesuch einer Gemeinde die Prüfung und Geltendmachung von Rückerstattungsforderungen gemäss § 13. *

⁴ Die Gemeinde entschädigt den Kanton für den Aufwand. Der Regierungsrat legt die Ansätze fest. *

1) SR 851.1

§ 34 * Im Bereich der Eingliederung bedürftiger Personen

¹ Die Gemeinden tragen die mit den Förderungsprogrammen und Beschäftigungen zusammenhängenden Kosten sowie die Anreizbeiträge.

² Der Kanton vergütet der Gemeinde, welche die Unterstützung ausgerichtet hat, die Hälfte der angefallenen Kosten für die Förderungsprogramme und Beschäftigungen. Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen sowie eine Obergrenze für die Kantonsvergütungen fest. *

³ Er vergütet der Gemeinde, welche die Unterstützung ausgerichtet hat, die Hälfte der ausgerichteten Anreizbeiträge. *

§ 35 Im Bereich der Unterstützungen für stationäre Drogentherapien

¹ Der Kanton vollzieht die Bestimmungen über die Unterstützungen für stationäre Drogentherapien und trägt die damit zusammenhängenden Kosten. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Die Niederlassungsgemeinde vergütet dem Kanton 1/4 seiner Kosten für die Unterstützungen für eine stationäre Drogentherapie. *

§ 36 Im Bereich der Jugendhilfe

¹ Der Kanton vollzieht die Bestimmungen über die Jugendhilfe und trägt die damit zusammenhängenden Kosten. *

² ... *

³ Die Trägerschaft für die Schulkosten von Kindern und Jugendlichen in anerkannten Heimen richtet sich nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes. *

9 Allgemeine Bestimmungen**§ 37 Sozialhilfebehörde**

¹ Die Gemeinden bestellen eine besondere Behörde für den Vollzug der Gemeindeaufgaben dieses Gesetzes (kurz: Sozialhilfebehörde).

² Die Gemeindeordnung bestimmt das Wahlorgan der Sozialhilfebehörde sowie die Zahl derer Mitglieder. Sie kann vorsehen, dass ein Mitglied dem Gemeinderat angehört. *

§ 38 * Schweigepflicht

¹ Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen betraut sind, haben über Angelegenheiten, die ihnen dabei zur Kenntnis gelangen, zu schweigen. *

² Die Schweigepflicht entfällt insbesondere, wenn: *

a. die betroffene Person zur Auskunftserteilung ermächtigt hat,

- b. eine Straftat zur Anzeige gebracht wird oder
- c. aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung ein Auskunftsrecht oder eine Auskunftspflicht besteht.

§ 38a * Informationsbeschaffung

¹ Die für den Vollzug dieses Gesetzes benötigten Informationen sind in 1. Linie im Rahmen der Mitwirkungspflicht gemäss § 11 Abs. 2 bei der Person, die Unterstützung beantragt oder beansprucht, zu beschaffen.

² Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können die Informationen gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen direkt bei Dritten eingeholt werden.

³ Können die benötigten Informationen gestützt auf Abs. 1 und 2 nicht eingeholt werden, kann sich die Sozialhilfebehörde Informationen gestützt auf eine bei der Person, die Unterstützung beantragt oder beansprucht, eingeholte Vollmacht beschaffen.

§ 38b * Weitergabe von Informationen unter den Sozialhilfebehörden

¹ Die Sozialhilfebehörden können untereinander die für das Erfüllen der Sozialhilfeaufgaben zwingend erforderlichen Informationen austauschen, die für eine effiziente und sachliche Bearbeitung der Unterstützungsfälle angezeigt sind.

² Auf Nachfrage erteilen die Sozialhilfebehörden einer nachfolgenden Gemeinde bei Wechsel des Unterstützungswohnsitzes einer unterstützten Person die für das Erfüllen der Sozialhilfeaufgaben zwingend erforderlichen Auskünfte.

³ Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 umfassen:

- a. die erfolgten Abklärungen bezüglich Subsidiaritäten;
- b. die ergangenen Verfügungen.

§ 38c * Auskunftspflicht und Mitteilungsrecht

¹ Können die Informationen gemäss § 38a Abs. 1 nicht bei der Person, die Unterstützung beantragt oder beansprucht, beschafft werden, sind gegenüber den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Stellen zur Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte, die für den Vollzug erforderlich sind, verpflichtet:

- a. die Behörden und Organe des Kantons und der Gemeinden;
- b. Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind;
- c. die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Personen, die Unterstützung beantragen oder beanspruchen;
- d. Vermieterinnen und Vermieter von Wohnraum an Personen, die Unterstützung beantragen oder beanspruchen.

² Die in Abs. 1 genannten Personen und Behörden sind namentlich verpflichtet, Auskünfte zu erteilen zur Abklärung:

- a. der finanziellen und persönlichen Verhältnisse von Personen, die Unterstützung beantragen oder beanspruchen;
- b. der Ansprüche dieser Personen gegenüber Dritten;
- c. der Integration der unterstützten Person;
- d. der Rückerstattungspflicht nach diesem Gesetz.

³ Die in Abs. 1 genannten Behörden können den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden von sich aus Informationen zukommen lassen, wenn sie Kenntnis haben, dass die von der Meldung betroffenen Personen Sozialhilfe beantragen oder beanspruchen und die Informationen für die Abklärung der Ansprüche nach diesem Gesetz erforderlich erscheinen.

§ 39 Verfügungen und Einsprache

¹ Die Begründung, Aufhebung oder Änderung von Rechten und Pflichten aufgrund dieses Gesetzes erfolgt in Form von Verfügungen. ... *

² Erinstanzliche Verfügungen der Gemeinden im Bereich der Unterstützung bedürftiger Personen sind durch Einsprache anfechtbar.

§ 39a * Kosten der Rechtsmittelverfahren und der unentgeltlichen Rechtspflege

¹ Das Einspracheverfahren ist kostenlos.

² Das dem Einspracheverfahren nachfolgende Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Abs. 2 des [Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft](#) vom 13. Juni 1988¹⁾ kostenlos. *

³ Die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege gehen:

- a. für das Einspracheverfahren zulasten der Gemeinde;
- b. für das Beschwerdeverfahren zulasten des Kantons.

§ 40 * ...

§ 40a * Strafbestimmung

¹ Wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt, wird mit Busse bis CHF 10'000.– bestraft. Gehilfenschaft und Versuch sind strafbar.

§ 41 Beiträge an private Sozialinstitutionen

¹ Die Gemeinden können privaten Sozialinstitutionen Beiträge ausrichten.

1) GS 29.677, SGS 175

§ 42 Aufsicht und Fortbildung *

¹ Der Kanton überprüft die Gemeinden hinsichtlich des ordnungsgemässen und angemessenen Vollzugs dieses Gesetzes und trifft gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen.

² Er sorgt für die Fortbildung der Personen, die in den Gemeinden mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind.

³ ... *

§ 42a * Missbrauchsbekämpfung

¹ Kanton und Gemeinden bekämpfen den Missbrauch von Sozialhilfe.

² Zur Missbrauchsbekämpfung können die Sozialhilfebehörden, ohne Ermächtigung der unterstützten Person, externe Personen mit Leistungsabklärungen betrauen, wenn:

- a. der begründete Verdacht besteht, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezieht, bezogen hat oder zu erhalten versucht, und
- b. die Abklärungen für die Feststellung oder Überprüfung des Anspruchs auf materielle Unterstützung notwendig sind.

³ Leistungsabklärungen dürfen nur von fachlich qualifizierten Personen durchgeführt werden.

⁴ Personen, die mit der Leistungsabklärung beauftragt sind, klären die Verhältnisse der betroffenen Personen ab, insbesondere hinsichtlich:

- a. der Erwerbstätigkeit,
- b. der Wohnsituation,
- c. der Arbeitsfähigkeit und
- d. der Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

⁵ Im Rahmen von Leistungsabklärungen werden Beweismittel gemäss § 9 Abs. 3 des [Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft](#)¹⁾ erhoben.

⁶ Soweit erforderlich, können insbesondere auch folgende Beweismittel herangezogen werden:

- a. Überwachung der betroffenen Person ohne ihr Wissen,
- b. unangemeldeter Besuch am Wohnort.

⁷ Personen, die mit der Leistungsabklärung beauftragt sind, dürfen die Wohnung nur betreten, wenn die unterstützte Person vor Ort zustimmt.

⁸ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 43 * ...

1) GS 29.677, SGS 175

10 Schlussbestimmungen

§ 44 Änderung des Einführungsgesetzes zur AHV und IV

¹ Das

[Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Al^{ter}- und Hin^{ter}lassenenversicherung und die Invalidenversicherung \(EG AHVG/IVG - BL\)](#) vom 22. September 1994¹⁾ wird wie folgt geändert: ...²⁾

§ 45 Änderung des Einführungsgesetzes zur Krankenversicherung

¹ Das

[Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung](#) vom 25. März 1996³⁾ wird wie folgt geändert: ...⁴⁾

§ 46 Änderung des Gesundheitsgesetzes

¹ Das Gesundheitsgesetz vom 10. Dezember 1973⁵⁾ wird wie folgt geändert: ...⁶⁾

§ 47 Änderung des Jugendstrafrechtspflegegesetzes

¹ Das Gesetz vom 1. Dezember 1980⁷⁾ über die Jugendstrafrechtspflege wird wie folgt geändert: ...⁸⁾

§ 48 Änderung des Gemeindegesetzes

¹ Das

[Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden \(Gemeindegesezt\)](#) vom 28. Mai 1970⁹⁾ wird wie folgt geändert: ...¹⁰⁾

§ 49 Änderung des Steuer- und Finanzgesetzes

¹ Das

[Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich \(Steuer- und Finanzgesetz\)](#) vom 7. Februar 1974¹¹⁾ wird wie folgt geändert: ...¹²⁾

1) GS 31.882, SGS 831

2) GS 34.154

3) GS 32.474, SGS 362

4) GS 34.154

5) GS 25.379, SGS 901

6) GS 34.154

7) GS 27.672, SGS 242

8) GS 34.155

9) GS 24.293, SGS 180

10) GS 34.155

11) GS 25.427, SGS 331

12) GS 34.156

§ 50 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a. das Gesetz vom 24. September 1951¹⁾ über die Kinder- und Erziehungsheime;
- b. das Gesetz vom 29. April 1965²⁾ betreffend das Fürsorgewesen für Alkoholgefährdete;
- c. das Dekret vom 27. September 1965³⁾ über das Fürsorgewesen für Alkoholgefährdete;
- d. das Fürsorgegesetz vom 6. Mai 1974⁴⁾;
- e. das Fürsorgedekret vom 17. April 1975⁵⁾;
- f. die Verordnung von 17. Oktober 1983⁶⁾ über die Bevorschussung von Alimenten;
- g. die Verordnung vom 27. Mai 1997⁷⁾ über Unterstützungsleistungen zugunsten ausgesteuerter Personen (ULAP);
- h. § 13 Absatz 2 des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15. Februar 1973⁸⁾ zur AHV und IV,
- i. § 16a Absatz 4 des Spitalgesetzes vom 24. Juni 1976⁹⁾;
- k. § 22 Satz 2 des Gesetzes vom 7. Januar 1980¹⁰⁾ über die Erbschafts- und die Schenkungssteuer.

§ 51 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes¹¹⁾. Er kann ein gestaffeltes Inkrafttreten vorsehen.

§ 52 * ...

1) GS 20.352, SGS 855

2) GS 23.164, SGS 852

3) GS 23.183, SGS 852.1

4) GS 25.568, SGS 851

5) GS 25.829, SGS 851.1

6) GS 28.514, SGS 851.2

7) GS 32.822, SGS 837.11

8) GS 25.130, SGS 833

9) GS 26.187, SGS 930

10) GS 27.476, SGS 334

11) Vom Regierungsrat am 25. September 2001 auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
21.06.2001	01.01.2002	Erlass	Erstfassung	GS 34.0143
01.12.1999	01.01.2000	§ 8	totalrevidiert	GS 2015.555
01.12.1999	01.01.2000	§ 13	totalrevidiert	GS 2015.555
01.12.1999	01.01.2000	§ 33	totalrevidiert	GS 2015.555
01.12.1999	01.01.2000	§ 38	totalrevidiert	GS 2015.555
05.06.2003	01.08.2003	§ 36 Abs. 3	geändert	GS 34.1130
10.06.2004	01.01.2005	§ 39a	eingefügt	GS 35.304
23.06.2005	01.01.2006	§ 25 Abs. 4	eingefügt	GS 35.688
26.01.2006	01.01.2007	§ 2 Abs. 2	geändert	GS 35.1013
26.01.2006	01.01.2007	§ 6 Abs. 1	geändert	GS 35.1013
26.01.2006	01.01.2007	Titel 7.1	geändert	GS 35.1013
26.01.2006	01.01.2007	§ 27 Abs. 1 ⁵⁵⁵	eingefügt	GS 35.1013
26.01.2006	01.01.2007	§ 27 Abs. 3	geändert	GS 35.1013
26.01.2006	01.01.2007	§ 28	totalrevidiert	GS 35.1013
26.01.2006	01.01.2007	§ 28a	eingefügt	GS 35.1013
26.01.2006	01.01.2007	§ 30 Abs. 2	eingefügt	GS 35.1013
02.11.2006	01.01.2007	§ 25	Titel geändert	GS 36.9
02.11.2006	01.01.2007	§ 25 Abs. 2 ⁵⁵⁵	eingefügt	GS 36.9
02.11.2006	01.01.2007	§ 25 Abs. 3	geändert	GS 36.9
02.11.2006	01.01.2007	§ 25 Abs. 4	geändert	GS 36.9
21.06.2007	01.01.2008	§ 29 Abs. 2	geändert	GS 36.268
21.06.2007	01.01.2008	§ 30	Titel geändert	GS 36.268
21.06.2007	01.01.2008	§ 30 Abs. 1	geändert	GS 36.268
21.06.2007	01.01.2008	§ 30a	eingefügt	GS 36.268
21.06.2007	01.01.2008	§ 29 Abs. 1	geändert	GS 36.271
21.06.2007	01.01.2008	§ 29 Abs. 1 ⁵⁵⁵	eingefügt	GS 36.371
21.02.2008	01.09.2008	§ 43	aufgehoben	GS 36.690
25.06.2009	01.01.2010	§ 36 Abs. 1	geändert	GS 36.1180
25.06.2009	01.01.2010	§ 36 Abs. 2	aufgehoben	GS 36.1180
26.11.2009	01.07.2010	§ 1 Abs. 2, lit. c.	geändert	GS 37.62
26.11.2009	01.07.2010	§ 3a	eingefügt	GS 37.62
26.11.2009	01.07.2010	§ 5 Abs. 3	eingefügt	GS 37.62
26.11.2009	01.07.2010	§ 8	totalrevidiert	GS 37.62
26.11.2009	01.07.2010	Titel 5	geändert	GS 37.62
26.11.2009	01.07.2010	§ 23 Abs. 2	geändert	GS 37.62
26.11.2009	01.07.2010	§ 23 Abs. 3	geändert	GS 37.62
26.11.2009	01.07.2010	Titel 5.2	geändert	GS 37.62
26.11.2009	01.07.2010	§ 25 Abs. 2	geändert	GS 37.62

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
26.11.2009	01.07.2010	§ 25a	eingefügt	GS 37.62
26.11.2009	01.07.2010	§ 28a Abs. 1	geändert	GS 37.62
26.11.2009	01.07.2010	§ 31 Abs. 2	geändert	GS 37.62
26.11.2009	01.07.2010	§ 31 Abs. 3	geändert	GS 37.62
26.11.2009	01.07.2010	§ 31 Abs. 4	aufgehoben	GS 37.62
26.11.2009	01.07.2010	§ 33 Abs. 1	geändert	GS 37.62
26.11.2009	01.07.2010	§ 35 Abs. 2	geändert	GS 37.62
26.11.2009	01.07.2010	§ 37 Abs. 2	geändert	GS 37.62
26.11.2009	01.07.2010	§ 39a Abs. 2	geändert	GS 37.62
08.03.2012	01.01.2013	§ 21 Abs. 1	geändert	wg. GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 21 Abs. 1	geändert	wg. GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 25 Abs. 1	geändert	wg. GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 28 Abs. 2	geändert	wg. GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 28 Abs. 3	geändert	wg. GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 28a Abs. 1 ^{bis}	geändert	wg. GS 37.893
25.04.2013	01.01.2014	§ 11 Abs. 2, lit. e ^{bis}	eingefügt	GS 38.204
25.04.2013	01.01.2014	Titel 3	geändert	GS 38.204
25.04.2013	01.01.2014	§ 16	totalrevidiert	GS 38.204
25.04.2013	01.01.2014	§ 17	totalrevidiert	GS 38.204
25.04.2013	01.01.2014	§ 18	totalrevidiert	GS 38.204
25.04.2013	01.01.2014	§ 19	totalrevidiert	GS 38.204
25.04.2013	01.01.2014	§ 22	totalrevidiert	GS 38.204
25.04.2013	01.01.2014	§ 34	totalrevidiert	GS 38.204
25.04.2013	01.01.2014	§ 39 Abs. 1	aufgehoben	GS 38.204
25.04.2013	01.01.2014	§ 52	aufgehoben	GS 38.204
30.05.2013	01.01.2014	§ 5 Abs. 1	geändert	GS 38.229
30.05.2013	01.01.2014	§ 5 Abs. 2	geändert	GS 38.229
30.05.2013	01.01.2014	§ 11 Abs. 2, lit. b.	geändert	GS 38.229
30.05.2013	01.01.2014	§ 33	Titel geändert	GS 38.229
30.05.2013	01.01.2014	§ 33 Abs. 2	geändert	GS 38.229
30.05.2013	01.01.2014	§ 33 Abs. 3	geändert	GS 38.229
30.06.2015	01.08.2015	§ 28a Abs. 1 ^{ter}	eingefügt	GS 2015.045
30.06.2015	01.08.2015	§ 28a Abs. 1 ^{quater}	eingefügt	GS 2015.045
30.06.2015	01.08.2015	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2015.045
10.09.2015	01.01.2016	§ 3a	aufgehoben	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 4 Abs. 2	geändert	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 4a	eingefügt	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 4b	eingefügt	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 4c	eingefügt	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 5 Abs. 3	aufgehoben	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 6 Abs. 2	geändert	GS 2015.071

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
10.09.2015	01.01.2016	§ 6 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 6 Abs. 2 ^{ter}	eingefügt	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 6 Abs. 3	geändert	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 6a	eingefügt	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 7a	eingefügt	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 8	Titel geändert	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 8 Abs. 1	geändert	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 8 Abs. 2	geändert	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 11 Abs. 2	geändert	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 11 Abs. 2, lit. a.	aufgehoben	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 11 Abs. 2, lit. b.	aufgehoben	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 11 Abs. 2, lit. c.	aufgehoben	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 11 Abs. 2, lit. d.	aufgehoben	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 11 Abs. 2, lit. e.	aufgehoben	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 11 Abs. 2, lit. e ^{bis} .	aufgehoben	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 11 Abs. 2, lit. f.	aufgehoben	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 11 Abs. 2, lit. g.	aufgehoben	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 11 Abs. 3	geändert	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 11 Abs. 4	eingefügt	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 13 Abs. 1	geändert	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 13 Abs. 2	geändert	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 13a	eingefügt	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 14 Abs. 3	geändert	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 14 Abs. 4	eingefügt	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 14a	eingefügt	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 31 Abs. 2	geändert	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 31 Abs. 3, lit. a.	geändert	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 33 Abs. 1	geändert	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 33 Abs. 2	geändert	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 33 Abs. 3	geändert	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 33 Abs. 4	eingefügt	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 34 Abs. 2	geändert	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 34 Abs. 3	geändert	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 38 Abs. 1	geändert	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 38 Abs. 2	eingefügt	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 38a	eingefügt	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 38b	eingefügt	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 38c	eingefügt	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 40	aufgehoben	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 40a	eingefügt	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 42	Titel geändert	GS 2015.071

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
10.09.2015	01.01.2016	§ 42 Abs. 3	aufgehoben	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	§ 42a	eingefügt	GS 2015.071
10.09.2015	01.01.2016	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2015.071
29.09.2016	01.01.2017	Erlasstitel	geändert	GS 2016.071
29.09.2016	01.01.2017	§ 1 Abs. 1	geändert	GS 2016.071
29.09.2016	01.01.2017	§ 1 Abs. 2, lit. e.	geändert	GS 2016.071
29.09.2016	01.01.2017	§ 2 Abs. 3	aufgehoben	GS 2016.071
29.09.2016	01.01.2017	§ 3 Abs. 1	geändert	GS 2016.071
29.09.2016	01.01.2017	§ 26 Abs. 5	geändert	GS 2016.071
29.09.2016	01.01.2017	Titel 7	geändert	GS 2016.071
29.09.2016	01.01.2017	§ 27	Titel geändert	GS 2016.071
29.09.2016	01.01.2017	§ 27 Abs. 2	aufgehoben	GS 2016.071
29.09.2016	01.01.2017	§ 27 Abs. 3	geändert	GS 2016.071
29.09.2016	01.01.2017	§ 29	aufgehoben	GS 2016.071
29.09.2016	01.01.2017	§ 30a	aufgehoben	GS 2016.071
29.09.2016	01.01.2017	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2016.071

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erllass	21.06.2001	01.01.2002	Erstfassung	GS 34.0143
Erlasstitel	29.09.2016	01.01.2017	geändert	GS 2016.071
§ 1 Abs. 1	29.09.2016	01.01.2017	geändert	GS 2016.071
§ 1 Abs. 2, lit. c.	26.11.2009	01.07.2010	geändert	GS 37.62
§ 1 Abs. 2, lit. e.	29.09.2016	01.01.2017	geändert	GS 2016.071
§ 2 Abs. 2	26.01.2006	01.01.2007	geändert	GS 35.1013
§ 2 Abs. 3	29.09.2016	01.01.2017	aufgehoben	GS 2016.071
§ 3 Abs. 1	29.09.2016	01.01.2017	geändert	GS 2016.071
§ 3a	26.11.2009	01.07.2010	eingefügt	GS 37.62
§ 3a	10.09.2015	01.01.2016	aufgehoben	GS 2015.071
§ 4 Abs. 2	10.09.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015.071
§ 4a	10.09.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015.071
§ 4b	10.09.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015.071
§ 4c	10.09.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015.071
§ 5 Abs. 1	30.05.2013	01.01.2014	geändert	GS 38.229
§ 5 Abs. 2	30.05.2013	01.01.2014	geändert	GS 38.229
§ 5 Abs. 3	26.11.2009	01.07.2010	eingefügt	GS 37.62
§ 5 Abs. 3	10.09.2015	01.01.2016	aufgehoben	GS 2015.071
§ 6 Abs. 1	26.01.2006	01.01.2007	geändert	GS 35.1013
§ 6 Abs. 2	10.09.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015.071
§ 6 Abs. 2 ^{bis}	10.09.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015.071
§ 6 Abs. 2 ^{ter}	10.09.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015.071
§ 6 Abs. 3	10.09.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015.071
§ 6a	10.09.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015.071
§ 7a	10.09.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015.071
§ 8	01.12.1999	01.01.2000	totalrevidiert	GS 2015.\$\$\$
§ 8	26.11.2009	01.07.2010	totalrevidiert	GS 37.62
§ 8	10.09.2015	01.01.2016	Titel geändert	GS 2015.071
§ 8 Abs. 1	10.09.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015.071
§ 8 Abs. 2	10.09.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015.071
§ 11 Abs. 2	10.09.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015.071
§ 11 Abs. 2, lit. a.	10.09.2015	01.01.2016	aufgehoben	GS 2015.071
§ 11 Abs. 2, lit. b.	30.05.2013	01.01.2014	geändert	GS 38.229
§ 11 Abs. 2, lit. b.	10.09.2015	01.01.2016	aufgehoben	GS 2015.071
§ 11 Abs. 2, lit. c.	10.09.2015	01.01.2016	aufgehoben	GS 2015.071
§ 11 Abs. 2, lit. d.	10.09.2015	01.01.2016	aufgehoben	GS 2015.071
§ 11 Abs. 2, lit. e.	10.09.2015	01.01.2016	aufgehoben	GS 2015.071
§ 11 Abs. 2, lit. e ^{bis} .	25.04.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 38.204

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 11 Abs. 2, lit. e ^{neu} .	10.09.2015	01.01.2016	aufgehoben	GS 2015.071
§ 11 Abs. 2, lit. f.	10.09.2015	01.01.2016	aufgehoben	GS 2015.071
§ 11 Abs. 2, lit. g.	10.09.2015	01.01.2016	aufgehoben	GS 2015.071
§ 11 Abs. 3	10.09.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015.071
§ 11 Abs. 4	10.09.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015.071
§ 13	01.12.1999	01.01.2000	totalrevidiert	GS 2015.\$\$\$
§ 13 Abs. 1	10.09.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015.071
§ 13 Abs. 2	10.09.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015.071
§ 13a	10.09.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015.071
§ 14 Abs. 3	10.09.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015.071
§ 14 Abs. 4	10.09.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015.071
§ 14a	10.09.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015.071
Titel 3	25.04.2013	01.01.2014	geändert	GS 38.204
§ 16	25.04.2013	01.01.2014	totalrevidiert	GS 38.204
§ 17	25.04.2013	01.01.2014	totalrevidiert	GS 38.204
§ 18	25.04.2013	01.01.2014	totalrevidiert	GS 38.204
§ 19	25.04.2013	01.01.2014	totalrevidiert	GS 38.204
§ 21 Abs. 1	08.03.2012	01.01.2013	geändert	wg. GS 37.893
§ 21 Abs. 1	08.03.2012	01.01.2013	geändert	wg. GS 37.893
Titel 5	26.11.2009	01.07.2010	geändert	GS 37.62
§ 22	25.04.2013	01.01.2014	totalrevidiert	GS 38.204
§ 23 Abs. 2	26.11.2009	01.07.2010	geändert	GS 37.62
§ 23 Abs. 3	26.11.2009	01.07.2010	geändert	GS 37.62
Titel 5.2	26.11.2009	01.07.2010	geändert	GS 37.62
§ 25	02.11.2006	01.01.2007	Titel geändert	GS 36.9
§ 25 Abs. 1	08.03.2012	01.01.2013	geändert	wg. GS 37.893
§ 25 Abs. 2	26.11.2009	01.07.2010	geändert	GS 37.62
§ 25 Abs. 2 ^{neu}	02.11.2006	01.01.2007	eingefügt	GS 36.9
§ 25 Abs. 3	02.11.2006	01.01.2007	geändert	GS 36.9
§ 25 Abs. 4	23.06.2005	01.01.2006	eingefügt	GS 35.688
§ 25 Abs. 4	02.11.2006	01.01.2007	geändert	GS 36.9
§ 25a	26.11.2009	01.07.2010	eingefügt	GS 37.62
§ 26 Abs. 5	29.09.2016	01.01.2017	geändert	GS 2016.071
Titel 7	29.09.2016	01.01.2017	geändert	GS 2016.071
Titel 7.1	26.01.2006	01.01.2007	geändert	GS 35.1013
§ 27	29.09.2016	01.01.2017	Titel geändert	GS 2016.071
§ 27 Abs. 1 ^{neu}	26.01.2006	01.01.2007	eingefügt	GS 35.1013
§ 27 Abs. 2	29.09.2016	01.01.2017	aufgehoben	GS 2016.071
§ 27 Abs. 3	26.01.2006	01.01.2007	geändert	GS 35.1013
§ 27 Abs. 3	29.09.2016	01.01.2017	geändert	GS 2016.071
§ 28	26.01.2006	01.01.2007	totalrevidiert	GS 35.1013

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 28 Abs. 2	08.03.2012	01.01.2013	geändert	wg. GS 37.893
§ 28 Abs. 3	08.03.2012	01.01.2013	geändert	wg. GS 37.893
§ 28a	26.01.2006	01.01.2007	eingefügt	GS 35.1013
§ 28a Abs. 1	26.11.2009	01.07.2010	geändert	GS 37.62
§ 28a Abs. 1 ^{bis}	08.03.2012	01.01.2013	geändert	wg. GS 37.893
§ 28a Abs. 1 ^{ter}	30.06.2015	01.08.2015	eingefügt	GS 2015.045
§ 28a Abs. 1 ^{quater}	30.06.2015	01.08.2015	eingefügt	GS 2015.045
§ 29	29.09.2016	01.01.2017	aufgehoben	GS 2016.071
§ 29 Abs. 1	21.06.2007	01.01.2008	geändert	GS 36.271
§ 29 Abs. 1 ^{bis}	21.06.2007	01.01.2008	eingefügt	GS 36.371
§ 29 Abs. 2	21.06.2007	01.01.2008	geändert	GS 36.268
§ 30	21.06.2007	01.01.2008	Titel geändert	GS 36.268
§ 30 Abs. 1	21.06.2007	01.01.2008	geändert	GS 36.268
§ 30 Abs. 2	26.01.2006	01.01.2007	eingefügt	GS 35.1013
§ 30a	21.06.2007	01.01.2008	eingefügt	GS 36.268
§ 30a	29.09.2016	01.01.2017	aufgehoben	GS 2016.071
§ 31 Abs. 2	26.11.2009	01.07.2010	geändert	GS 37.62
§ 31 Abs. 2	10.09.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015.071
§ 31 Abs. 3	26.11.2009	01.07.2010	geändert	GS 37.62
§ 31 Abs. 3, lit. a.	10.09.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015.071
§ 31 Abs. 4	26.11.2009	01.07.2010	aufgehoben	GS 37.62
§ 33	01.12.1999	01.01.2000	totalrevidiert	GS 2015.\$\$\$
§ 33	30.05.2013	01.01.2014	Titel geändert	GS 38.229
§ 33 Abs. 1	26.11.2009	01.07.2010	geändert	GS 37.62
§ 33 Abs. 1	10.09.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015.071
§ 33 Abs. 2	30.05.2013	01.01.2014	geändert	GS 38.229
§ 33 Abs. 2	10.09.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015.071
§ 33 Abs. 3	30.05.2013	01.01.2014	geändert	GS 38.229
§ 33 Abs. 3	10.09.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015.071
§ 33 Abs. 4	10.09.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015.071
§ 34	25.04.2013	01.01.2014	totalrevidiert	GS 38.204
§ 34 Abs. 2	10.09.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015.071
§ 34 Abs. 3	10.09.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015.071
§ 35 Abs. 2	26.11.2009	01.07.2010	geändert	GS 37.62
§ 36 Abs. 1	25.06.2009	01.01.2010	geändert	GS 36.1180
§ 36 Abs. 2	25.06.2009	01.01.2010	aufgehoben	GS 36.1180
§ 36 Abs. 3	05.06.2003	01.08.2003	geändert	GS 34.1130
§ 37 Abs. 2	26.11.2009	01.07.2010	geändert	GS 37.62
§ 38	01.12.1999	01.01.2000	totalrevidiert	GS 2015.\$\$\$
§ 38 Abs. 1	10.09.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015.071
§ 38 Abs. 2	10.09.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015.071

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 38a	10.09.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015.071
§ 38b	10.09.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015.071
§ 38c	10.09.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015.071
§ 39 Abs. 1	25.04.2013	01.01.2014	aufgehoben	GS 38.204
§ 39a	10.06.2004	01.01.2005	eingefügt	GS 35.304
§ 39a Abs. 2	26.11.2009	01.07.2010	geändert	GS 37.62
§ 40	10.09.2015	01.01.2016	aufgehoben	GS 2015.071
§ 40a	10.09.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015.071
§ 42	10.09.2015	01.01.2016	Titel geändert	GS 2015.071
§ 42 Abs. 3	10.09.2015	01.01.2016	aufgehoben	GS 2015.071
§ 42a	10.09.2015	01.01.2016	eingefügt	GS 2015.071
§ 43	21.02.2008	01.09.2008	aufgehoben	GS 36.690
§ 52	25.04.2013	01.01.2014	aufgehoben	GS 38.204
Anhang 1	30.06.2015	01.08.2015	Inhalt geändert	GS 2015.045
Anhang 1	10.09.2015	01.01.2016	Inhalt geändert	GS 2015.071
Anhang 1	29.09.2016	01.01.2017	Inhalt geändert	GS 2016.071

Erlassstitel	Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)
SGS-Nr.	850
GS-Nr.	34.143
Erlassdatum	21. Juni 2001 (LRV 2000-092)
In Kraft seit	1. Januar 2002
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
29.09.2016	2016.071	01.01.2017	LRV 2015-243
10.09.2015	2015.071	01.01.2016	LRV 2015-125
31.10.2013	2015.045	01.08.2015	LRV 2013-137
30.05.2013	38.229	01.01.2014	
25.04.2013	38.204	01.01.2014	
08.03.2012	37.893	01.01.2013	wg. Kinderschutz; EG ZGB
26.11.2009	37.62	01.07.2010	
25.06.2009	36.1180	01.01.2010	Mit Finanzhaushaltsgesetz
21.02.2008	36.690	01.09.2008	LRV 2007-274
21.06.2007	36.271	01.01.2008	LRV 2007-021
02.11.2006	36.9	01.01.2007	LRV 2006-163
22.06.2006	35.969	01.01.2007	
26.01.2006	35.1013	01.01.2007	
23.06.2005	35.688	01.01.2006	LRV 2005-076
10.06.2004	35.304	01.01.2005	LRV 2004-001
05.06.2003	34.1130	01.08.2003	LRV 2002-223